

- Stellungnahme der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Sachverständigen Burrichter, Faulenbach, Gutzeit, Kowalczuk und Weber zu dem vorstehenden Sondervotum
- 3.4 Zusammenfassung und Resümee
 - 3.4.1 Allgemeines
 - 3.4.2 Folgerungen
 - 3.4.3 Handlungsempfehlungen
 - 4. Zusammenfassende Bewertung des Prozesses der justitiellen Aufarbeitung

Die Enquete-Kommission hat die heutige Situation von Opfern der SED-Diktatur, den Elitenwechsel und die Übernahme von Personal in den öffentlichen Dienst in den neuen Ländern sowie die justitielle Aufarbeitung unter dem Gesichtspunkt der strukturellen Leistungsfähigkeit einer rechtsstaatlichen Ordnung bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur betrachtet und geprüft, ob und inwiefern es heute noch einen politischen Handlungsbedarf in der Frage gibt, wie mit den Verantwortlichen des Systems der SED-Diktatur und ihren Helfern umgegangen werden soll.

Die Enquete-Kommission hat sich mit dem Schicksal politisch Verfolgter in der DDR beschäftigt und den Stand der Rehabilitierung von Opfern der SED-Diktatur im achten Jahr der deutschen Einheit erörtert.

Gegenstand der Arbeit der Enquete-Kommission war der Elitenwechsel im öffentlichen Dienst in den neuen Ländern. Sie hat die Wirksamkeit der einigungsvertraglichen Vorgaben zur Übernahme von Personal in den öffentlichen Dienst, die Einführung des Beamtenrechts in den neuen Ländern sowie den Verbleib der ehemaligen Nomenklaturkader untersucht.

Die strukturelle Leistungsfähigkeit des Rechtsstaates bei der Überwindung der Folgen der SED-Diktatur stand im Mittelpunkt der Betrachtungen zur justitiellen Aufarbeitung. Deshalb hat die Enquete-Kommission sowohl den bereits durch die demokratisch gewählte Volkskammer der DDR eingeleiteten Aufarbeitungsprozeß als auch die Arbeit des bundesdeutschen Gesetzgebers sowie die Rolle der Justiz, denen die Erwartungshaltungen der Bevölkerung gegenüber standen, in ihre Untersuchungen einbezogen und ist der Frage nachgegangen, in welchem Maß Rechtsfrieden hergestellt werden konnte.

1. Situation der Opfer der SED-Diktatur und ihre Rehabilitierung

1.1 Situation der Opfer der SED-Diktatur

1.1.1 Vorbemerkung

Die Folgen von 44 Jahren politischer Repression in der ehemaligen SBZ und DDR sind für deren Opfer auch fast neun Jahre nach dem Zusammenbruch des

SED-Regimes noch spürbar. Der Deutsche Bundestag hat in seinem Beschluß über die Einsetzung dieser Enquete-Kommission festgestellt, daß „die persönliche Würde der von Unrecht und Leid Betroffenen (...) wiederhergestellt werden (muß). Dazu gehört sowohl die öffentliche Würdigung der Opfer wie die Notwendigkeit, ihnen, wo irgend möglich, nachträglich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen“.

Die Enquete-Kommission hatte den Auftrag „zu prüfen, inwiefern heute in diesen Fragen aus der Sicht der Opfer Defizite bestehen, und wie dem durch die Gesetzgebung abgeholfen werden kann“. Die Enquete-Kommission hat Untersuchungen zu dem quantitativen Ausmaß von Inhaftierungen aus politischen Gründen in der DDR, zu Haftbedingungen und Haftfolgeschäden sowie zur Praxis der Todesstrafe in der DDR angestellt. Sie hat sich mit der Funktionsweise des Repressionsapparates der SED-Diktatur beschäftigt und ist der Frage nachgegangen, inwieweit repressives Handeln von Staatsorganen heute mit rechtlichen Mitteln sanktioniert werden kann. Schließlich hat die Enquete-Kommission eine Bilanz der Rehabilitierung von Opfern nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen aufgestellt und die Situation der Opfer bewertet.

1.1.2 Politische Haft in der SBZ und DDR

1.1.2.1 Quantitatives Ausmaß von Inhaftierungen aus politischen Gründen

Das Ausmaß der aus politischen Gründen erfolgten Inhaftierungen von Menschen in der DDR ist sowohl für die öffentliche Bewertung von und den Umgang mit politischer Repression und Verfolgung als auch zur Verdeutlichung des Unrechtscharakters des SED-Regimes von erheblicher Bedeutung. Die DDR hat sich bemüht, das Ausmaß politischer Strafverfahren und die Zahl der politischen Häftlinge nicht bekannt werden zu lassen, und hat alle diesbezüglichen Quellen dem Zugang der Öffentlichkeit entzogen. Der Begriff des „politischen Häftlings“ durfte im offiziellen Sprachgebrauch nicht verwendet werden. Heute sind die wichtigsten Quellen zur Ermittlung der Quantität politischer Verfolgung in der DDR die Kriminalitäts- und die Strafvollzugsstatistiken, die Gefangenenakten sowie die zentrale Häftlingskartei des ehemaligen Innenministeriums der DDR. Diese Bestände sind der Forschung zugänglich. Gleichwohl ist die exakte Anzahl der politischen Gefangenen in der DDR bislang noch nicht ermittelt worden. Eine quantitative Analyse steht daher noch aus und wird Gegenstand zukünftiger empirisch-sozialwissenschaftlicher Forschungen sein müssen. Der Gesetzgeber hat mit den Bestimmungen der Begriffe des „politischen Häftlings“ und der „politischen Straftat“ im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG vom 29. 10. 1992, BGBl. I S. 1814 in der seit 5. 7. 1997 geltenden Fassung vom 1. 7. 1997, BGBl. I S. 1613) eine wichtige Vorarbeit geleistet. Die DDR-Geschichte läßt sich zudem in zeitliche Phasen unterteilen, in denen in unterschiedlichem Maße politische Inhaftierungen zur Durchsetzung und Sicherung der SED-Herrschaft vorgenommen wurden. Innerhalb dieser Phasen sind freilich durch tagespolitische Einflüsse er-

hebliche Schwankungen aufgetreten, so daß Durchschnittszahlen jeweils nur für sehr kurze Zeiträume eine Aussagekraft haben können.

In der Zeit zwischen Sommer 1945 und Herbst 1949 waren ca. 29.500 Deutsche in der SBZ von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt worden, von denen ca. 12.700 in die Sowjetunion deportiert, ca. 5.500 Anfang 1950 aus den Lagern Bautzen und Sachsenhausen entlassen und ca. 10.500 zu weiterer Strafverbüßung dem Ministerium des Innern bzw. der Volkspolizei übergeben wurden. Der Rest war in den Lagern umgekommen oder hingerichtet worden. In den fünfziger Jahren war die Strafpolitik der SED durch den „bekennenden Justizterror“ bestimmt. Bis März 1953 wuchs die Zahl der politischen Gefangenen in der DDR, die von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt wurden, auf 11.872 (s. auch B.VI.3.1.2.1.). Selbst nach sowjetischer Einschätzung betrug der Anteil der wirklichen oder angeblichen NS-Täter an diesen Häftlingen nur ca. 27 Prozent. Die übrigen Betroffenen hatten sich gegen die politische Ordnung in der SBZ gewandt. Bis zum 17. Juni 1953 waren in der DDR insgesamt 30.000–35.000 Bürger aus politischen Gründen inhaftiert. Während wegen der Beteiligung am Volksaufstand vom 17. Juni 1953 in den Folgemonaten 1.500 Personen verurteilt wurden, hatte der unter sowjetischer Einflußnahme am 9. Juni 1953 verkündete „Neue Kurs“ die vorzeitige Entlassung von 25.000 – nicht nur politischen – Häftlingen bis zum Jahresende zur Folge. Die Zahl der politischen Häftlinge, die danach noch 12.500 Personen umfaßte, stieg bis 1956 auf 15.000 an, sank dann während der „Tauwetterperiode“ auf 10.000 und stieg infolge der Wiederaufnahme der Praxis der Terrorjustiz nach dem Mauerbau im August 1961 erneut auf über 18.000 Personen. In diesen Zahlen enthalten sind auch die aus politischen Gründen nach wirtschaftsregulierenden Strafvorschriften (Wirtschaftsstrafverordnung, Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels) Verurteilten, wenngleich deren empirisch gesicherte Abgrenzung von den Tätern wirklicher Wirtschaftsvergehen problematisch ist. Viele der ca. 6.000–7.000 in der Zeit von 1953 bis 1955 ergangenen Urteile dienten nicht der Strafverfolgung, sondern ausschließlich der Rechtfertigung von Enteignungen im Rahmen der von der SED betriebenen gesellschaftlichen Umwälzung.

Der Versuch, ohne staatliche Genehmigung die DDR zu verlassen, war das seit 1957 die politische Strafjustiz der DDR dominierende Delikt. In den sechziger Jahren wurden wegen Fluchtdelikten jährlich ca. 2.000–3.000 Menschen inhaftiert. Bereits der Versuch, eine Ausreisegenehmigung zu erhalten, konnte in den siebziger Jahren zu einer Haftstrafe führen. Diese völlig unberechenbare Praxis des Umgangs mit Ausreiseantragstellern wurde bis zum Jahr 1983 geübt. Auch diejenigen DDR-Bürger, die sich auf die unter dem im Zusammenhang mit der Entspannungspolitik und dem KSZE-Prozeß gewachsenen innen- und außenpolitischen Druck entstandene „Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der DDR und Ausländern“ vom 15. Januar 1983 beriefen, sahen sich weiterhin der Gefahr einer Verfolgung durch das MfS und einer strafrechtlichen Verurteilung ausgesetzt. Das MfS hatte in seine „Dienstweisung Nr. 2/83“ zur

Abwehr von Ausreiseanträgen und zur Einschüchterung Ausreisewilliger folgende Delikte des Strafgesetzbuchs der DDR (DDR-StGB) aufgenommen:

- Landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99),
- Landesverräterische Agententätigkeit (§ 100),
- Staatsfeindliche Hetze (§ 106),
- Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214),
- Zusammenrottung (§ 217),
- Ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219),
- Öffentliche Herabwürdigung (§ 220) sowie
- Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten (§ 249).

Gestützt auf diese Vorschriften wurden in der Zeit von 1979 bis 1989 ca. 55.000 Bürger verurteilt. Nach realistischen Schätzungen dürfte die Zahl der zwischen 1949 und 1989 insgesamt aus politischen Gründen Inhaftierten ca. 200.000–250.000 Personen umfassen.

1.1.2.2 Die Todesstrafe in der DDR als Instrument politischer Strafjustiz

Nach neuesten Erkenntnissen wurden in der SBZ/DDR von deutschen Gerichten in der Zeit von 1945 bis 1981 in erster Instanz 372 Todesurteile verkündet. Nicht alle erstinstanzlichen Urteile wurden vollstreckt – in einigen Fällen wurde im Rechtsmittel- und Gnadenweg die Strafe umgewandelt, in anderen Fällen verstarben die Verurteilten vor der Vollstreckung. Die Vollstreckung der Todesstrafe ist in 206 Fällen nachgewiesen.

Wegen des Tatvorwurfs von NS-Verbrechen wurde in 136 Fällen die Todesstrafe verhängt; in 88 Fällen wurde die Todesstrafe vollstreckt. Der Vorwurf der Begehung von Staatsverbrechen, Spionage und Wirtschaftsverbrechen lag 72 Todesurteilen zugrunde, von denen 52 vollstreckt wurden. In 164 Fällen wurde die Todesstrafe wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte verhängt, davon wurden 66 Urteile vollstreckt. Bei sechs verkündeten Todesurteilen ist die Strafvollstreckung nicht geklärt.

Der Schwerpunkt der Verhängung der Todesstrafe liegt in den Jahren 1945 bis 1955. Seit 1956 ging die Zahl der ausgeworfenen und vollzogenen Todesurteile signifikant zurück. Seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre wurden keine Todesurteile wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte mehr ausgesprochen. Mit Ausnahme des Falls eines im Jahr 1976 wegen des Vorwurfs der Begehung von NS-Verbrechen zum Tode Verurteilten wurde die Todesstrafe seit dieser Zeit nur noch gegen sogenannte „Verräter“ aus den bewaffneten Orga-

nen der DDR verhängt und vollstreckt, zuletzt im Jahr 1981. Die Todesstrafe wurde 1987 in der DDR abgeschafft.

Insbesondere die Fälle, in denen die Todesstrafe nicht als Sanktion für vorsätzliche Tötungsdelikte verhängt worden war, geben angesichts der Mißbrauchsmöglichkeiten zu Zwecken politisch motivierten Strafrechts Anlaß zu kritischer Prüfung. Dort wurde die Todesstrafe ganz überwiegend in Fällen verhängt, in denen den Angeklagten kein Tötungsdelikt vorgeworfen wurde. In den wenigen Fällen, in denen Gegenstand der Anklage ein Tötungsdelikt war, war der Tatvorwurf zumeist nicht zu belegen.

Differenziert zu betrachten sind die Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, in denen die Todesstrafe ausgesprochen wurde. Während das Kammergericht West-Berlin bereits im Jahr 1954 die Waldheimer Scheinverfahren (1950), bei denen auch 34 Todesurteile verkündet worden waren, zutreffend als „unheilbar nichtig“ bewertet hatte, hat der ebenfalls im Jahr 1950 geführte Prozeß gegen Beteiligte an der sogenannten „Köpenicker Blutwoche“, der zu 15 Todesurteilen geführt hatte, einer im Rahmen eines Rehabilitierungsverfahrens im Jahr 1996 vorgenommenen Überprüfung standgehalten. Die in der DDR verkündeten Todesurteile wegen Beteiligung an NS-Verbrechen sind zum Teil bereits mangels eines bewiesenen Tatvorwurfes nicht haltbar, in einigen Verfahren ist hingegen der erhobene Tatvorwurf bewiesen worden.

Die hinsichtlich der Verhängung der Todesstrafe gängige Spruchpraxis der DDR-Justiz läßt den Einfluß der SED auf die Rechtsprechung aufscheinen. Ob ein Todesurteil beantragt, ausgesprochen und vollstreckt werden durfte, entschied die SED-Führung in Gestalt des Politbüros bzw. des Ersten Sekretärs des ZK der SED, mithin eine Instanz, die weder im Gerichtsverfassungsgesetz noch in der Verfassung der DDR Erwähnung findet. Entsprechende Nachweise solcher Einflußnahmen sind bis in das Jahr 1974 auffindbar. Der Fall des MfS-Offiziers Teske deutet darauf hin, daß diese Praxis noch bis 1981 fortgesetzt wurde.

Die Todesstrafe war für das SED-Regime ein Instrument der politischen Strafjustiz, dessen in der Regel von den DDR-Gesetzen nicht gedeckter Einsatz die SED-Führung im Einzelfall verantwortete; rechtsstaatliche Aspekte spielten in Fällen dieser denkbar signifikantesten Strafanwendung keine Rolle. Deshalb kann von der Anmaßung der SED-Führung, über Leben und Tod zu entscheiden, gesprochen werden.

1.1.2.3 Haftbedingungen für politische Gefangene

Für die Dokumentation der SED-Diktatur, vor allem aber um die Verfolgungsschicksale der ehemaligen politischen Gefangenen besser beurteilen und zur Wiederherstellung ihrer persönlichen Würde beitragen zu können, ist neben einem fundierteren Wissen über medizinisch-psychologische Haftfolgen auch eine umfassende Kenntnis des Haftregimes der SBZ/DDR erforderlich. Bisher

liegen gesicherte quellengestützte Aussagen zu Haft und Haftregime während der unterschiedlichen Phasen der SBZ/DDR nur ansatzweise vor. Das Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung hat im Jahr 1997 Forschungsergebnisse zu Kontinuitäten und den durch nationale und internationale Zusammenhänge beeinflussten Veränderungen der Haftbedingungen vorgelegt. Demnach traten seit den sechziger Jahren an die Stelle der anfänglichen Haftbedingungen, die vornehmlich durch körperliche Folter, Nahrungsentzug, lebensbedrohliche hygienische Zustände und ungenügende medizinische Versorgung gekennzeichnet waren, psychologische Foltermethoden. Der Kausalzusammenhang zu den physischen Haftfolgeschäden, die nach wie vor auftraten, war somit schwerer nachweisbar.

Die Haftbedingungen können für die Zeit bis zum Jahr 1950, als der Innenminister der DDR nach sowjetischem Vorbild selbst die Kontrolle über und die Verantwortung für den Justizvollzug im DDR-Hoheitsgebiet übernahm, als inhuman, die Behandlung der Häftlinge als brutal bezeichnet werden. Neben Folter und Hunger war für die Häftlinge zusätzlich belastend, daß ihre Hoffnung auf eine gerechtere Behandlung und Beurteilung ihrer „Verbrechen“ nach der Übergabe an „deutsche Organe“ enttäuscht wurde. Nach der Auflösung der meisten Speziallager (bis auf Buchenwald, Sachsenhausen und Bautzen) im Jahr 1948 wurde allmählich, bedingt durch das öffentliche Interesse im Westen, die medizinische Versorgung insoweit verbessert, als die hohe Sterblichkeitsrate der früheren Jahre gesenkt wurde (s. auch B.VI.3.1.2.1.). Mitte der fünfziger Jahre wurde durch den Arbeitszwang die Monotonie der Beschäftigungslosigkeit der Häftlinge überwunden. Die Arbeitsbedingungen, Normen und die Entlohnung waren jedoch unzulänglich, die hygienischen, gesundheitlichen und sozialen Lebensumstände änderten sich nur allmählich und blieben unzureichend. Mißhandlungen blieben, wenn auch in etwas geringerem Umfang als in der Zeit vor 1950, an der Tagesordnung. Die Gefangenen verfügten auch weiterhin über keine nennenswerten Rechte, der Kontakt zu Angehörigen blieb auf ein Minimum beschränkt, das Strafmaß in politischen Verfahren erreichte noch bis in die sechziger Jahre hinein oftmals sechs bis zwölf Jahre. In den siebziger Jahren verbesserte sich die Versorgung mit Medikamenten leicht, die zahn- und fachärztliche Versorgung blieb jedoch unzulänglich. Das Strafvollzugsgesetz (1968) brachte für die aus politischen Gründen einsitzenden Häftlinge keine wesentlichen Verbesserungen. Sie erlitten ihre Haft unter Bedingungen, die mit der Menschenwürde nicht zu vereinbaren waren. Zum Teil wurde sogar das eigene Strafvollzugsrecht mißachtet. Die innere Abschirmung und Sicherung der Strafanstalten war Sache des MfS, der neben den Gefangenen auch die Angehörigen des Strafvollzugsdienstes bespitzeln ließ. Im unmittelbaren Verantwortungsbereich des MfS befanden sich zwei Sonderhaftanstalten, das „Haftarbeitslager X“ in Berlin-Hohenschönhausen (1952–1974) sowie die Haftanstalt Bautzen II (1956–1989).

In der Zeit ab 1977 war Anlaß zur Inhaftierung aus politischen Gründen nahezu durchgängig der Vorwurf der Republikflucht oder anderer Delikte, die mit dem Stellen eines Ausreiseantrages in Zusammenhang standen. Das DDR-

Strafvollzugsgesetz 1977, das die Förderung der Reintegration von Häftlingen in die „sozialistische Gesellschaft“ der DDR zum Ziel hatte, barg deshalb erhebliche Nachteile für die Ausreisewilligen. Die in ihm gewährten Vergünstigungen, etwa Besuchsregelungen, wurden vom Haftregime nach wie vor beliebig gehandhabt. Zwar nahmen körperliche Angriffe des Vollzugspersonals auf Häftlinge, die sich unauffällig und angepaßt verhielten, ab. Zeigten sie ein widerständiges Verhalten, boten Einzelhaft und Arresthaft als Bestrafungsmaßnahmen aber auch noch in den achtziger Jahren die Möglichkeit zu Übergriffen des Wachpersonals oder von diesen beauftragten kriminellen Häftlingen. Besonders belastend war die oft mehr als sechs Monate andauernde Untersuchungshaft des MfS, die von einer umfassenden, zumeist unbemerkten Überwachung, von vollständiger Isolation, psychischem Druck, Dauer- und Nachtverhören sowie langen Wartezeiten zwischen den Verhören gekennzeichnet war. Durch die Zerstörung des Selbstbewußtseins der Häftlinge sollten deren Geständnisse erzwungen werden. Die Androhung von Repressalien gegenüber Angehörigen, zu denen in der Untersuchungshaft keinerlei Kontakt bestand, verstärkte den psychischen Druck auf die Betroffenen, ebenso die bewußt restriktive Handhabung des Kontaktes zum Verteidiger. Diese systematische Vorgehensweise hatte die psychische Zersetzung der Untersuchungsgefangenen zum Ziel.

1.1.2.4 Die subtilen Formen der Repression – Strategien der Zersetzung des MfS gegen „feindlich-negative“ Gruppen und Personen

Während in den fünfziger Jahren die politische Macht in der DDR mit offenem, auch physischem Terror durchgesetzt wurde, die Vorgehensweisen gegen politische Gegner auch noch in den sechziger Jahren sehr drastisch waren, bemühte sich die Partei- und Staatsführung der DDR unter Erich Honecker (1971 bis 1989) um den Anschein von Rechtsförmigkeit und Formalität. Das Ringen um die internationale Anerkennung, der Beitritt zur UNO und den Menschenrechtspakten sowie der KSZE-Prozeß spielten hierbei eine wichtige Rolle, insofern die DDR in diesem Kontext nach Renommee im Westen und um den Aufbau der Fassade einer Normalität im eigenen Lande strebte. Auch wenn seit 1970 noch jährlich 5.000 bis 6.000 Bürger in die Mühlen politischer Justiz gerieten, so ersetzten doch zunehmend verdeckte subtile Methoden von Repression die alte Praxis.

Das MfS bezeichnete diese gegen die innere Stabilität der Betroffenen gerichteten Repressionsmaßnahmen, die in Richtlinien und dienstinternen Anweisen eine Regelung erfahren hatten, als „Zersetzung“. Die Einstellungen und Überzeugungen der Repressionsopfer sollten durch Maßnahmen psychologischer Manipulation erschüttert und ihr widerständiges Verhalten allmählich gebrochen werden. Diese Maßnahmen waren nicht nur individuell, sondern auch gruppenspezifisch angelegt. Das „Wörterbuch der politisch-operativen Arbeit des MfS“ von 1984 definierte die Zersetzungsmaßnahmen als „Zersplitterung, Lähmung, Desorganisierung und Isolierung feindlich-negativer Kräfte, um da-

durch feindlich-negative Handlungen einschließlich deren Auswirkungen vorbeugend zu verhindern, wesentlich einzuschränken oder gänzlich zu unterbinden bzw. um eine differenzierte politisch-ideologische Rückgewinnung zu ermöglichen“. Bei der „Zersetzung“ als „spezifische politisch-operative Methode“ handelte es sich um eine strategisch-geplante sowie konspirativ und lautlos angewandte Kombination von Maßnahmen, die den Betroffenen über den ihm zugefügten Schaden und seine Verursacher desorientieren sollte. Sie war auf politische Umstände und Situationen zugeschnitten, in denen offene Formen der Repression wie auch eine strafrechtliche Verurteilung und Inhaftierung nicht möglich waren oder nach dem Kalkül des MfS den Interessen der SED mehr geschadet als genutzt hätten. So war sie zugleich ein Surrogat für die politische Strafjustiz.

Wegen des großen damit verbunden Aufwandes wurden Maßnahmen der „Zersetzung“ nicht allgemein, sondern nur gezielt gegen politisch unbequeme und aus Sicht der SED politisch-ideologisch feindliche oder anderweitig subversive Personen oder Personengruppen eingesetzt; insbesondere Personen, die Ausreiseanträge gestellt hatten, bestimmte Künstler- und Kirchenkreise, Gruppen von Jugendlichen (z. B. Skinheads oder Punker), waren Gegenstand solcher Maßnahmen; außerhalb der DDR waren dies: Fluchthelfer-Organisationen, Personen, die Oppositionsbestrebungen in der DDR unterstützten, vor allem ehemalige DDR-Bürger und schließlich auch Institutionen und Organisationen, die vom MfS als geheimdienstnah eingestuft wurden.

Die als „Zersetzung“ bezeichneten Maßnahmen waren vielfältig und individuell auf die Betroffenen abgestimmt. So ging das MfS davon aus, daß ein „Verdächtiger“, der über längere Zeit mit einer bestimmten Intensität berufliche und gesellschaftliche Mißerfolge erlebt, psychisch stark belastet wird, was schließlich zur Erschütterung oder zum Verlust seines Selbstvertrauens führen würde. Die Wirkung der angewendeten Maßnahmen ist in den Unterlagen zu den „Operativen Vorgängen“ dokumentiert. Dort ist niedergelegt, daß die „bearbeitete“ Person Resignationserscheinungen zeige und sich mehr und mehr zurückziehe, daß sie nachts nicht mehr ruhig schlafen könne oder nervlich angegriffen sei. Neben nervösen Angstzuständen und reaktiv-depressiven Verstimmungen sind als eine besonders gravierende Folge der im Zusammenhang mit „Zersetzungsmaßnahmen“ vom MfS geschaffenen Atmosphäre des Mißtrauens, der Verunsicherung menschlicher Verhaltensweisen und von persönlicher Isolation einzelner Menschen verstärkte suizidale Tendenzen anzutreffen, die offenbar bei massiv „operativ bearbeiteten“ Personen vom MfS billigend in Kauf genommen worden sind. Die Desorientierung über Schaden und Verursacher bei den Betroffenen war fester Bestandteil des Erfolgsrezeptes der „Zersetzung“; das erklärt die überwiegende Reaktion der Erleichterung bei den Betroffenen, nachdem sie Einsicht in die MfS-Akten nehmen und nachträglich die gegen sie gerichteten Pläne und Maßnahmen der Zersetzung erkennen konnten.

Die Dimensionen der „Zersetzung“ im Sinne der Richtlinie Nr. 1/76 des MfS sind nach dem heutigen Stand der Forschung einzuschätzen. Die Erläuterungen der Richtlinie 1/76 beziehen sich auf die „Vorgangsbearbeitung“ von „Operativen Vorgängen“ (OV), es finden sich aber auch Maßnahmen der „Zersetzung“ in Maßnahmeplänen von „Operativen Personenkontrollen“ (OPK) und „Ermittlungsvorgängen“ (EV). Im Jahr 1988 wurden vom MfS 4.543 „Operative Vorgänge“ bearbeitet, davon 1.660 neu angelegte und 1.750 in diesem Zeitraum abgeschlossene. Die Zahl der im Jahr 1988 in Bearbeitung befindlichen „Operativen Personenkontrollen“ belief sich auf 19.169, davon wurden 7.097 neu eingeleitet und 7.908 abgeschlossen. Da die „Operative Bearbeitung“ in OV und OPK in der Regel über mehrere Jahre hinweg erfolgte, läßt sich deren Gesamtzahl anhand der jährlichen Neuzugänge abschätzen. Freilich wurden nicht in jedem OV Maßnahmen zur „Zersetzung“ angeordnet. Bei zurückhaltender Einschätzung der in Betracht kommenden Personenkreise kommt eine Analyse zu dem Ergebnis, daß seit Anfang der siebziger Jahre insgesamt eine vier- bis fünfstelligen Personenzahl in Gruppenzusammenhängen von staatsicherheitsdienstlicher „Zersetzung“ betroffen war, während die Zahl der Einzelpersonen, denen gegenüber regelrechte Strategien der intensiven und lange andauernden „Zersetzung“ angewendet wurden, höchstens dreistellig sein dürfte.

Zusammenfassend ist mit hinreichender Sicherheit festzustellen, daß es keine „Zersetzung“ ohne schriftliche Pläne und Ergebnisberichte des MfS gab. Daraus läßt sich unter Berücksichtigung der erläuterten Aktenlage im Umkehrschluß ableiten, daß Maßnahmen der „Zersetzung“ in der DDR retrospektiv mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, wenn es weder einen Untersuchungsvorgang, einen OV, eine OPK noch etwaige Hinweise auf diese Formen der „Bearbeitung“ in den Karteien und weiteren Findhilfsmitteln des MfS gibt.

Die Subsumtion von Erscheinungsformen der Zersetzung unter Straftatbestände des StGB bzw. des DDR-StGB bereitet erhebliche Schwierigkeiten und führte nur in wenigen Einzelfällen zu strafrechtlichen Verurteilungen. Die Einzelakte eines Repressionsvorganges waren nur zum Teil Straftaten (z. B. Hausfriedensbruch, Verleumdung, Nötigung, Bedrohung). Soweit überhaupt bestimmten Tätern die Begehung solcher Taten nachzuweisen war, war die Verjährung häufig bereits eingetreten. Die Bestrafung des Gesamtvorganges „Zersetzung“ ist nach den Normen des StGB nicht möglich, der ohnehin durch die Rechtsprechung eingeschränkte Begriff des Fortsetzungszusammenhangs ist darauf nicht anwendbar. Die fehlende Verfolgbarkeit der Täter, die durch gezielte Planungen das Leben der Opfer operativer Vorgänge erheblich beeinflußt und beeinträchtigt haben, wird zu Recht von diesen als unbefriedigend empfunden. Deshalb hat der Deutsche Bundestag im Jahr 1997 auf Anregung der Enquete-Kommission in das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) einen § 1a eingefügt, der denjenigen Opfern, die durch Verfolgung aus politischen Gründen schwer herabgewürdigt wurden, jedoch anderweitige Rehabilitierungsansprüche nicht begründen können, die Möglichkeit

einer staatlichen Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit von gegen sie angewendeten Maßnahmen gibt. Durch solche Benennung staatlichen Unrechts sollen diese Opfer eine Genugtuung erhalten.

1.1.2.5 Nachwirkende gesundheitliche, psychische und soziale Folgeschäden politischer Verfolgung

Die Bedingungen politischer Haft in der DDR konnten unmittelbar zu vielfältigen körperlichen Erkrankungen führen; das gilt insbesondere für die frühe Phase des Strafvollzuges der DDR, aber auch für die nachfolgenden Zeiträume. Als Folge körperlicher Mißhandlungen und von Folter konnten äußere und seltener innere Verletzungen auftreten, die mit vorübergehenden oder dauerhaften Beeinträchtigungen verbunden waren. Unter- und Fehlernährung bewirkte häufig eine schwere Schädigung durch Eiweißmangel (alimentäre Dystrophie). Eine über einen längeren Zeitraum bestehende Dystrophie ist mit einer Schwächung der allgemeinen Abwehrkraft sowie einer Schädigung der Organe verbunden und kann – auch begünstigt durch unzureichende hygienische Bedingungen – das Auftreten von Infektionskrankheiten begünstigen. Die Symptome von bei Haftantritt bereits bestehenden Erkrankungen wurden so oft verstärkt oder chronifiziert.

Gemessen an der UNO-Konvention über Folter von 1975 können die beschriebenen sowohl physisch wie psychisch stark belastenden Haftbedingungen, Verhörmethoden, Mißhandlungen, Schikanen und Diskriminierungen, denen politische Häftlinge in der DDR ausgesetzt waren, als psychische Folter bezeichnet werden. Unbeschadet der Änderung von Haftbedingungen in den zeitlichen Phasen bis 1989 gilt dies für die gesamte Zeit der Existenz der SBZ/DDR seit 1945.

Die durch diese Verhältnisse bedingten traumatischen Erlebnisse der Häftlinge können grundsätzlich auch bei sonst gesunden Personen zu zeitweiligen oder dauerhaften psychischen Beschwerden mit Krankheitswert führen. Die wissenschaftliche Erkenntnis, daß politische Inhaftierung und Folter zu schweren und lang anhaltenden psychischen Störungen führen können, wurde erstmals aus systematischen Untersuchungen an Überlebenden der nationalsozialistischen Konzentrationslager gewonnen. In vergleichbaren Studien zu politischen Häftlingen der DDR wurden typische Symptome solcher psychischen Störungen festgestellt. Ein Teil der ehemaligen politischen Häftlinge leidet an posttraumatischen Belastungsstörungen, einem typischen Symptom psychischer Folgestörungen nach traumatischen Erlebnissen. Charakteristische Merkmale dieser den Angststörungen zugeordneten Erkrankung sind das ungewollte Wiedererleben des traumatischen Ereignisses in Träumen und Gedanken, die Vermeidung von Lebenssituationen, die an das Ereignis erinnern, eine Einschränkung der emotionalen Ansprechbarkeit und anhaltende Symptome eines erhöhten Erregungsniveaus wie Schlafstörungen, Reizbarkeit oder Schreckreaktionen. Die Schwere solcher psychischen Erkrankungen der ehemaligen politisch In-

haftierten aus der DDR hängt von der Belastung durch die traumatischen Erfahrungen ab. Auch wenn die posttraumatische Belastungsstörung nicht die häufigste psychische Störung infolge politischer Inhaftierung in der DDR darstellt, so kommen doch einige ihrer Symptome bei den meisten Betroffenen in mehr oder minder ausgeprägter Form vor. Andere typische Folgeerkrankungen sind insbesondere depressive und andere Angsterscheinungen sowie psychische Störungen, die durch körperliche Beschwerden charakterisiert sind, ohne daß es dafür eine organische Ursache gibt. Diese Folgestörungen treten nicht immer unmittelbar in der politischen Verfolgungssituation auf, sondern stellen sich mitunter erst nach beschwerdefreien Monaten oder Jahren ein. Sogenannte Brückensymptome müssen in der Zwischenzeit nicht zwangsläufig auftreten. Bei ehemaligen politischen Häftlingen, die über lange Zeit hinweg in der Lage waren, ihr früheres traumatisches Erleben erfolgreich zu verdrängen bzw. zu bewältigen, können ein Wegfall bisheriger Kompensationsmöglichkeiten, zusätzliche Belastungen oder eine erneute Konfrontation mit Situationen, die direkt oder indirekt an die frühere Bedrohung erinnern, zum Zusammenbruch der Bewältigung und zum Auftreten charakteristischer psychischer Krankheits-symptome, d. h. zu einer Retraumatisierung führen.

In der Regel waren politische Häftlinge in der DDR nicht nur vor und während ihrer Inhaftierung Repressalien ausgesetzt gewesen, sondern hatten auch nach einer Haftentlassung in die DDR weitere Schikanen zu erleiden. Das verstärkte die Krankheitssymptome. Insbesondere die Personengruppe der Ausreiseartragsteller war ähnlich den politischen Häftlingen Repressalien ausgesetzt: Beobachtung und Kontrolle durch das MfS, Vorladungen, Verhöre, berufliche Einschränkungen, Berufsverbot, Kündigung, Belastungen der familiären Situation. Eine Untersuchung zu Ausreiseartragstellern ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die bei ihnen diagnostizierten Erkrankungen und die von ihnen geschilderten Beschwerden dem Bild glichen, das bei ehemaligen politisch Inhaftierten festgestellt worden war, wenngleich die Beschwerden bei den Ausreiseartragstellern regelmäßig weniger ausgeprägt waren. Daraus folgt, daß nicht nur die Inhaftierung, sondern auch andere repressionsbedingte Belastungssituationen, die mit einer Unsicherheit über die Zukunft und mit dem Gefühl des Ausgeliefertseins verbunden waren, zu andauernden psychischen Belastungen führen können, und daß Diskriminierungen, denen die meisten politischen Häftlinge vor der Haft und nach der Haftentlassung in die DDR ausgesetzt waren, für sich allein ausreichten, um psychische Erkrankungen hervorzurufen.

Die psychischen Folgeschäden ehemaliger politischer Inhaftierter haben nach der Haftentlassung zu sozialen Benachteiligungen geführt, die zum Teil bis heute andauern. Vor allem die krankheitsbedingte Beeinträchtigung der Arbeits- und Kontaktfähigkeit konnte ebenso wie die auch nach der Haftentlassung in die DDR fortdauernden Repressalien zu schwerwiegenden sozialen Problemen führen. Für viele ehemalige Häftlinge war es schwierig, an die familiären Bindungen und Freundschaften aus der Vorhaftzeit anzuknüpfen. Mißtrauen und Rückzug sowie typische Persönlichkeitsveränderungen nach

traumatischen Erlebnissen erschweren den Kontakt mit anderen. Auch die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit kann erheblich eingeschränkt sein. Gleichsam einem Kreislauf führt häufig die psychische Folgeerkrankung zu sozialer Isolierung, diese wiederum zu einer Verschlimmerung des Krankheitsbildes. Viele ehemalige Häftlinge werden durch ihr krankheitsbedingtes Mißtrauen daran gehindert, den Rat und die Hilfe von Ärzten und Therapeuten zu suchen. Zwar haben nach bisherigen Erkenntnissen weniger als drei Prozent der Ärzte in der DDR mit dem MfS zusammengearbeitet. Gleichwohl hat das Wissen der Betroffenen um diese Zusammenarbeit ihr Vertrauen in die Ärzte nachhaltig erschüttert. Das krankheitsbedingte Bestreben, alle Erinnerungen an das traumatische Erlebnis zu vermeiden, verhindert oftmals neben der Konsultation eines Therapeuten auch das Stellen von Entschädigungsanträgen. Die in der Haft erlebte Allmacht der Verfolger und das oft unter Androhung weiterer Repressalien auferlegte Schweigegebot, aber auch die Scham führten zu einem zwanghaften Schweigen der Betroffenen über das Geschehene. Viele ehemaligen Häftlinge fürchten noch heute Repressionen ihrer ehemaligen Verfolger.

1.2 Rehabilitierung der Opfer der SED-Diktatur

Bereits die Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hatte in ihrem Abschlußbericht (Bundestagsdrucksache 12/7820, S. 229 ff. und S. 232 f.) eine umfängliche Darstellung zu den Opfern der SED-Diktatur sowie Handlungsempfehlungen erarbeitet. Der Deutsche Bundestag hat diese Empfehlungen aufgegriffen. Die Enquete-Kommission hat eine Bilanz der Bemühungen des Gesetzgebers um die Wiederherstellung der personellen Würde der Opfer der SED-Diktatur sowie ihrer praktischen Auswirkungen erstellt und ein Resümee daraus gezogen.

1.2.1 Maßnahmen des Gesetzgebers zur Verbesserung der Situation der Opfer in der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat seit Beginn der 13. Wahlperiode im Herbst 1994 erhebliche Anstrengungen unternommen, um die gesetzlichen Voraussetzungen für den Umgang mit den Unterlagen des MfS/AfNS und die Rehabilitierung der Opfer der SED-Diktatur zu verbessern.

1.2.1.1 Der Deutsche Bundestag hat mit den Änderungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG vom 20. 12. 1991, BGBl. I S. 2272) den Umgang mit den Hinterlassenschaften des MfS/AfNS geregelt. Die Brisanz dieser Unterlagen ergibt sich aus der Stellung des MfS als eines der wesentlichen gegen die Bevölkerung gerichteten Repressionsinstrumente der Staats- und Parteiführung. Allgegenwärtig sammelte das MfS unzählige Aufzeichnungen über die von ihm bespitzelten Personen in umfangreichen Aktenbeständen. Nachdem bereits im Dezember 1991 das StUG die Erfassung, Erschließung und Ver-